



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

.....

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Endriß & Kollegen,  
Dreikönigstr. 12, 79102 Freiburg, Az: 408/23

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

wegen Aufhebung einer Weisung,  
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Günnewicht, den Richter am Verwaltungsgericht Schulz und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bobsien

am 18. Oktober 2023

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren untersagt, die gegenüber dem Antragsteller erfolgte dienstliche Weisung vom 25.05.2023 in deren Ziffer 3 Satz 3 sowie in deren Ziffern 5 und 6 zu vollziehen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller vier Siebtel und die Antragsgegnerin drei Siebtel.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine ihm gegenüber erfolgte dienstliche Weisung.

Er ist seit dem Wintersemester 2018/2019 Landesbeamter und Professor für Philosophie und Didaktik an der Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften (Fakultät II) der Antragsgegnerin.

Mit E-Mail vom 30.06.2022 teilte die Fachschaft Ethik/Philosophie dem vormaligen Rektor der Antragsgegnerin mit, in den vergangenen Semestern hätten sie einige Beschwerden über den Antragsteller erreicht, und legte eine Übersicht über die Kernpunkte zu den Beschwerden vor, welche ein allgemeines Problem mit der Sonderpädagogik, Defizite in der Praktikumsbetreuung (ISP) und einen unangemessenen und grenzüberschreitenden Umgang mit den Studierenden sowie im Rahmen der Seminargestaltung umfassten.

Anlässlich dieser Eingabe fand zwischen dem Antragsteller und dem vormaligen Rektor der Antragsgegnerin unter dem 04.08.2022 ein Gespräch statt, zu dem in einer aktenkundigen Gesprächsnotiz festgehalten ist, der Antragsteller habe die Beschwerdeübersicht kommentiert und analysiert. Der vormalige Rektor habe für die plausible Analyse und Kommentierung gedankt und festgestellt, dass studentische Beschwerden nicht selten eine solche Gemengelage aufwiesen. Einem diesbezüglichen Gespräch mit der Studiendekanin der Fakultät II habe der Antragsteller nicht für erforderlich gehalten. Dieser stehe einem solchen Gespräch eher ablehnend gegenüber.

Mit Schreiben vom 07.09.2022 beanstandete der Antragsteller die Behandlung seiner Person durch den Dekan und die Studiendekanin der Fakultät II. Mit weiterer E-Mail

vom 08.09.2022 teilte er dem vormaligen Rektor sowie der Studiendekanin der Fakultät II zudem erneut mit, ein Gespräch mit der Studiendekanin in Anwesenheit von Studierenden und gegebenenfalls einer Personalrätin abzulehnen.

Mit E-Mail vom 31.01.2023 wies die Studiendekanin der Fakultät II den Antragsteller darauf hin, die Studienkommission habe das Lehrangebot Philosophie/Ethik in der vorliegenden Form nicht verabschiedet. Der Antragsteller solle Änderungen an seinen Lehrveranstaltungen vornehmen, damit das korrigierte Lehrangebot nachträglich genehmigt werden könne. Zur Begründung wurde weiter ausgeführt, dass das ISP-Begleitseminar Ethik gemäß den Vorgaben zur Praktikumsbegleitung wöchentlich freitags und zweistündig anzubieten sei. Hierauf ließ der Antragsteller die Studiendekanin mit Schreiben seines vormaligen Bevollmächtigten vom 17.02.2023 auffordern, bis zum 27.02.2023 zu bestätigen, dass das Seminar unverändert abgehalten werden dürfe. Mit Schreiben vom 27.02.2023 teilte die Rektorin der Antragsgegnerin mit, die Frist könne aufgrund der erforderlichen Konsultation diverser Gremien und Funktionsträger nicht eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 15.04.2023 gaben die Studiendekane der drei Fakultäten der Antragsgegnerin Hinweise zur Erstellung des Veranstaltungsverzeichnisses für das Wintersemester 2023/24 bekannt. In diesen Hinweisen ist unter anderem ausgeführt, die ISP-Begleitveranstaltungen hätten gemäß Praktikumskonzept am Hochschultag freitags wöchentlich beziehungsweise zweiwöchentlich stattzufinden. Eine Kompaktphase vor Beginn der Vorlesungszeit sei möglich. Blockveranstaltungen am Samstag könnten bis 17 Uhr angesetzt werden.

Ein avisiertes Gespräch des Prorektors der Antragsgegnerin mit dem Antragsteller unter anderem über den Umgang des Antragstellers mit Studierenden, die Belastungen der Abteilung durch Konflikte und Kritik des Antragstellers mit respektive an einem akademischen Mitarbeiter und die Ausgestaltung des ISP-Begleitseminars durch den Antragsteller konnte weder am zunächst vorgesehenen 27.04.2023 noch am als Ausweichtermin angesetzten 22.05.2023 stattfinden.

Mit von dem Dekan der Fakultät II sowie dem Prorektor der Antragsgegnerin unterzeichneten Schreiben vom 25.05.2023 wurde der Antragsteller zu Folgendem verpflichtet:

„Mit Blick auf die im letzten Jahr bei der Studiendekanin der Fakultät 2, Prof'in Dierk, und beim Rektorat eingegangenen schriftlichen Beschwerden zum Umgang mit Studierenden sowie angesichts der Probleme im kollegialen Umgang und Streitigkeiten bei der Wahrnehmung der Dienstpflichten im Fach Philosophie wird Prof. Dr. Hitz hiermit auf Folgendes verpflichtet:

1. Einen respektvoller Umgang mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Faches und der Fakultät, unabhängig von deren Status.
2. Entsprechend den beamtenrechtlichen Verpflichtungen ein Bemühen um gezielte Zusammenarbeit, d. h. v. a. die Bereitschaft zu einer konsensorientierten Lösung von Konflikten und die Wahrnehmung von Dienstaufgaben in Absprache mit betroffenen Kolleginnen und Kollegen sowie die zeitnahe Erledigung der Aufgaben, sofern dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
3. Die Einhaltung der gängigen Bestimmungen, dass Lehre gem. Senatsbeschluss und den Leitlinien des MWK grundsätzlich in Präsenz stattfinden soll. Abweichungen davon, die über die zulässigen 20% Online-Lehre hinausgehen, müssen begründet und von der Studienkommission genehmigt werden. Gleiches gilt für die Planung und Durchführung von Blockseminaren, insbesondere der ISP-Begleitveranstaltung, die gem. PH-interner Vereinbarung aus didaktischen Gründen wöchentlich, maximal 14-tägig stattfinden muss.
4. Studierenden wird ebenso respektvoll wie Kolleginnen und Kollegen begegnet — ein persönlich verletzender und herabsetzender Kommunikationsstil wird seitens der PH Heidelberg nicht geduldet. Kritik wird sachlich und (in der Praktikumsbegleitung) konstruktiv artikuliert. Legitime Anfragen von Studierenden werden zeitnah beantwortet.
5. Die auf die Lehre bezogene Verwendung digitaler Medien (Laptops, Tablets, Smartphones) seitens der Studierenden in Lehrveranstaltungen ist zulässig und daher zu erlauben, solange keine begründeten Zweifel bestehen, dass damit die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verletzt werden.
6. Bei Dissens mit Studierenden ist gem. § 26, 4 LHG die Studiendekanin der Fakultät II einzubeziehen, mit der gemeinsam nach Möglichkeiten der Beilegung des Konflikts gesucht wird.“

In ihrer Sitzung vom 24.07.2023 verabschiedete die Studienkommission der Fakultät II das Lehrangebot für das Wintersemester 2022/2023, ausweislich dessen das ISP-Begleitseminar im Fach Philosophie alle zwei Wochen (ungerade Wochen) stattfindet. Das Verzeichnis für das Wintersemester 2022/2023 wurde am 07.08.2023 veröffentlicht.

Mit Schreiben seines nunmehrigen Bevollmächtigten vom 24.08.2023 ließ der Antragsteller die Rektorin der Antragsgegnerin unter anderem auffordern, bis zum 31.08.2023 von den Verpflichtungen im Schreiben vom 25.05.2023 Abstand zu nehmen. Hierauf bat die Kanzlerin der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 31.08.2023 um Fristverlängerung.

Am 27.09.2023 hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten den vorliegenden gegen das Schreiben vom 25.05.2023 gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stellen lassen.

Er beantragt sachdienlich verstanden,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren zu untersagen, die Weisung vom 25.05.2023 zu vollziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

## II.

Der vorliegende Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO ist zulässig und hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch in der Sache Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Namentlich ist dieser statthaft [nachfolgend a)] und fehlt es dem Antragsteller nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis [nachfolgend b)].

a) Der Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht § 123 Abs. 5 VwGO entgegen, ausweislich dessen die Vorschriften des § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO gelten.

Die Kammer geht zwar auf der Grundlage einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon

aus, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schreiben vom 25.05.2023 um eine dienstliche Weisung und nicht – wie die Antragsgegnerin zu meinen scheint – um eine „allgemeine Aufforderung zur Selbstverpflichtung des Antragstellers“ handelt. Denn die gewählte Formulierung „wird Prof. Dr. Hitz hiermit auf folgendes verpflichtet“ stellt unmissverständlich klar, dass individuell von dem Antragsteller konkrete Handlungen und Verhaltensweisen verlangt werden. Das dem Schreiben vom 25.05.2023 beigelegte Begleitschreiben vom selben Tag, in welchem der Antragsteller auf disziplinarische Maßnahmen im Fall der Nichtbefolgung hingewiesen wird, stützt dieses Verständnis darüber hinaus.

Bei der streitgegenständlichen Weisung handelt es sich in Ermanglung einer unmittelbaren rechtlichen Außenwirkung gleichwohl nicht um einen Verwaltungsakt, so dass hier kein Fall des §§ 80 und 80a VwGO gegeben ist.

Die unmittelbare rechtliche Außenwirkung einer Regelung als unverzichtbare Voraussetzung ihrer Eigenschaft als Verwaltungsakt schließt es aus, Maßnahmen mit nur mittelbaren Außenwirkungen eine derartige Qualität beizumessen. Ob einer Regelung unmittelbare Außenwirkung in dem dargelegten Sinne zukommt, hängt davon ab, ob sie ihrem objektiven Sinngehalt nach dazu bestimmt ist, Außenwirkung zu entfalten, nicht aber davon, wie sie sich im Einzelfall tatsächlich auswirkt. Behördeninterne Maßnahmen sind dabei insbesondere die an einen Beamten allein in seiner Eigenschaft als Amtsträger und Glied der Verwaltung gerichteten, auf organisationsinterne Wirkung zielenden Weisungen des Dienstherrn sowie auf die Art und Weise der dienstlichen Verrichtungen bezogene innerorganisatorische Maßnahmen der Behörde, in deren Organisation der Beamte eingegliedert ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1980 - 2 C 30.78 - juris, Rn. 14 ff.).

Eine solche behördeninterne Maßnahme ist vorliegend in Gestalt der Weisung vom 25.05.2023 gegeben. Denn diese betrifft ausschließlich den Umgang des Antragstellers mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät II und Studierenden sowie die örtliche, zeitliche und inhaltliche Gestaltung seiner Lehrveranstaltungen, lässt das statusrechtliche Amt und das funktionelle Amt im abstrakten Sinne des Antragstellers aber unberührt (vgl. insoweit auch BVerwG, Urt. v.

22.05.1980 - 2 C 30/78 – juris, Rn. 16). Außenwirkung erlangt die streitgegenständliche Weisung auch nicht dadurch, dass diese teilweise das Verhältnis des Antragstellers zu den Studierenden der Antragsgegnerin regelt. Denn letztere sind nicht minder Mitglieder der Antragsgegnerin (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LHG) sowie der Fakultät (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHG). Nichts anderes gilt vor dem Hintergrund, dass die Weisung vom 25.05.2023 partiell die verfassungsrechtlich geschützte Lehrfreiheit des Antragstellers berühren dürfte. Denn auch insoweit berührt diese nach ihrem objektiven Sinngehalt nicht das statusrechtliche Amt oder das funktionelle Amt des Antragstellers im abstrakten Sinne, sondern konkretisiert die dienstlichen Pflichten des Antragstellers als Hochschullehrer bezüglich seiner Lehre.

Soweit die Antragsgegnerin mit Blick auf Ziffer 3 Satz 3 der Weisung schließlich darauf verweist, die von dem Antragsteller begehrte Sicherungsanordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sei nicht möglich, da das ISP-Begleitseminar Ethik auf Veranlassung des Antragstellers im Veranstaltungsverzeichnis des Wintersemesters 2023/2024 – wie in Ziffer 3 Satz 3 der Weisung gefordert – zweiwöchentlich angeboten werde, stellt dies die Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags ebenfalls nicht in Frage. Denn insoweit könnte dem Begehren des Antragstellers, das Seminar entsprechend seiner zeitlichen Konzeption anbieten zu können, jedenfalls im Wege einer Regelungsanordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO Rechnung getragen werden. Erst recht vermag die Kammer vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen, dass – wie die Antragsgegnerin meint – sich das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers insoweit erledigt haben könnte.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin fehlt es dem Antragsteller für den vorliegenden Antrag auch nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

Ein solches ist anzunehmen, wenn der Antragsteller ein Interesse gerade an der begehrten Eilentscheidung hat. Liegen alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, ist das Rechtsschutzbedürfnis im Zweifel zu bejahen; es stellt sich lediglich die Frage nach besonderen Umständen, die das Interesse an der Durchführung des Eilverfahrens ausnahmsweise entfallen lassen. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf andere, einfachere und schnellere beziehungsweise wirksamere

Weise erreichen kann (vgl. nur Schoch in Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 123 VwGO, Rn. 121).

Gemessen hieran steht ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers vorliegend nicht in Frage. Soweit die Antragsgegnerin ein solches namentlich in Bezug auf Ziffer 3 Satz 3 der Weisung in Abrede stellt, weil der Antragsteller das ISP-Begleitseminar Ethik selbst mit einem 14-tätigen Turnus für das Lehrangebot des Wintersemesters 2023/2023 angegeben habe, übersieht sie, dass der Antragsteller hierzu infolge der streitgegenständlichen Weisung angehalten war. Dass er gleichwohl weiterhin der Auffassung war, das betreffende Seminar in der von ihm originär vorgesehenen zeitlichen Konzeption anzubieten, zeigen allein die Schreiben seines Bevollmächtigten vom 24.08.2023 und 06.10.2023. Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang, in Bezug auf die weiteren Begehren des Antragstellers sei keine Dringlichkeit gegeben, da dem Antragsteller aus dem Schreiben des Dekans und des Prorektors keine unmittelbaren Nachteile drohten, betreffen primär die Frage, ob der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

2. In der Sache hat der vorliegende Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123



Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Außerdem darf eine stattgebende Entscheidung die Hauptsache grundsätzlich nicht vorwegnehmen, es sei denn, dass dies zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unerlässlich ist.

Ausgehend hiervon ist allein mit Blick auf die Ziffer 3 Satz 3 sowie die Ziffern 5 und 6 der streitgegenständlichen Weisung ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, während dies in Bezug auf die Ziffern 1, 2, 3 Sätze 1 und 2 sowie Ziffer 4 nicht der Fall ist [nachfolgend a)]. Hinsichtlich der Ziffer 3 Satz 3 sowie der Ziffer 5 und 6 hat der Antragsteller überdies einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht [nachfolgend b)].

a) Soweit der Antragsteller ausdrücklich die „vorläufige Außerkraftsetzung der Dienstweisung insgesamt“ begehrt und damit den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch auf deren Ziffern 1, 2, 3 Sätze 1 und 2 sowie die Ziffer 4 erstreckt, hat er nicht glaubhaft gemacht, dass eine solche gerichtliche Anordnung erforderlich ist, weil andernfalls eine Verwirklichung eines seiner Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert würde, respektive um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

Mit Blick auf die in Ziffer 3 Sätze 1 und 2 der streitgegenständlichen Weisung enthaltene Verpflichtung, die gängigen Bestimmungen einzuhalten, dass Lehre gemäß Senatsbeschluss und den Leitlinien des MWK grundsätzlich in Präsenz stattfinden solle, respektive Abweichungen hiervon, die über die zulässige 20% Online-Lehre hinausgehen, begründet und von der Studienkommission genehmigt werden müssten, ist bereits nicht erkennbar, inwieweit diese überhaupt die Lehrtätigkeit des Antragstellers berührt. Vielmehr lässt sich seinem Vortrag schon nicht entnehmen, ob er überhaupt Lehrveranstaltungen anbietet, die nicht in Präsenz stattfinden. Vielmehr deutet seine aktenkundige, auf den 15.08.2018 datierende Präsenzverpflichtung im Umfang von vier Tagen pro Woche darauf hin, dass seine Lehrtätigkeit durch die Verpflichtung nicht akut beeinträchtigt wird.

Soweit der Antragsteller in den Ziffern 1, 2 und 4 der Weisung im Kern zu einem respektvollen sowie konsens- und lösungsorientierten Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Faches und der Fakultät (Ziffer 1), den Kolleginnen und Kollegen (Zif-

fer 2) sowie den Studierenden (Ziffer 4) verpflichtet wird, sind hiermit allgemein anerkannte Umgangs- und Verhaltensformen benannt, deren Befolgung – auch ohne Gegenstand der Weisung zu sein – der Antragsteller letztlich nicht in Abrede stellt. Im Ergebnis beschränkt sich sein diesbezüglicher Vortrag dann auch im Wesentlichen darauf, der Dekan der Fakultät II sei für Erlass einer dahingehenden Weisung nicht zuständig. Doch selbst wenn dies zuträfe und die Ziffern 1, 2 und 4 der Weisung aus diesem oder einem anderen Grund – namentlich aufgrund des Fehlens eines hinreichenden Anlasses für die individuell-konkrete Verpflichtung des Antragstellers auf allgemein anerkannte Umgangs- und Verhaltensformen – rechtswidrig wären, ist dem Vortrag des Antragstellers nicht zu entnehmen, **inwieweit ihm hierdurch bis zu einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ziffern 1, 2 und 4 im Rahmen eines Haupt-sachverfahrens ein wesentlicher Nachteil drohte.** Namentlich durch die pauschale Behauptung des Antragstellers, die Einschüchterungsversuche der Antragsgegnerin unter den benannten Ziffern wirkten sich unmittelbar auf seine Lehre aus, ist ein Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Demgegenüber hat der Antragsteller im Hinblick auf die Ziffer 3 Satz 3 sowie die Ziffern 5 und 6 der streitgegenständlichen Weisung einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn diese Ziffern beinhalten in Bezug auf die zeitliche Konzeption des von dem Antragsteller angebotenen ISP-Begleitseminars Ethik (Ziffer 3 Satz 3), die Gestattung der Verwendung von digitalen Medien durch Studierende in den Lehrveranstaltungen des Antragstellers (Ziffer 5) sowie die Einbeziehung der Studiendekanin der Fakultät II der Antragsgegnerin durch den Antragsteller im Fall eines Dissens mit Studierenden (Ziffer 6) unmittelbare und individuell für den Antragsteller geltende Handlungspflichten, die sich spätestens seit Beginn der Lehrveranstaltungen des gegenwärtigen Wintersemesters 2023/2023 am 16.10.2023 auf die Lehre respektive dienstliche Tätigkeit des Antragstellers auswirken. Mit Blick auf das ISP-Begleitseminar Ethik, welches nach der Konzeption des Antragstellers bereits am 21.10.2023 beginnen soll, gilt dies umso mehr.

b) Soweit der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Ziffer 3 Satz 3 sowie die Ziffern 5 und 6 der streitgegenständlichen Weisung richtet, hat er überdies einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

aa) In Ziffer 3 Satz 3 der Weisung wird dem Antragsteller aufgegeben, Blockseminare und insoweit insbesondere ISP-Begleitveranstaltungen, zu denen auch das streitgegenständliche ISP-Begleitseminar Ethik gehört, wöchentlich beziehungsweise maximal zweiwöchentlich durchzuführen. Durch diese Verpflichtung greift die Antragsgegnerin voraussichtlich in die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit des Antragstellers ein, ohne sich hierfür auf einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund stützen zu können.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantiert die Freiheit der Lehre vorbehaltlos. Dabei gehört es insbesondere zu der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten verfassungsrechtlichen Position, selbst über Inhalt, Methode und Ablauf der Lehrveranstaltung bestimmen zu können. Gleichwohl können Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers insbesondere durch das Ziel der – ihrerseits durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten – Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sowie des Schutzes anderer Grundrechtsträger gerechtfertigt sein. Insbesondere müssen die Universitäten und Fachbereiche ihre Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können. Zu berücksichtigen sind auch die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechtspositionen der Studierenden. Da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschulprofessoren gehört, sind Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig. Dabei genießt die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit beruhende Selbstkoordination der dem Fachbereich angehörigen Professoren als milderes Mittel den Vorrang gegenüber der Fremdbestimmung durch die zuständigen Hochschulorgane. Anordnungen hinsichtlich der vom Hochschullehrer zu haltenden Lehrveranstaltungen müssen aber in jeden Fall sein Grundrecht auf Freiheit von Forschung und Lehre beachten. Demgemäß bedürfen Eingriffe in die Lehrfreiheit einer besonders gewichtigen Rechtfertigung durch entgegenstehendes Verfassungsrecht (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschl. v. 13.04.2020 - 1 BvR 216/07 - juris, Rn. 56 ff.; ferner VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.11.2017 - 9 S 1145/16 - juris, Rn. 50).

Anknüpfend an diese aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgenden Maßgaben regelt § 3 Abs. 3 LHG, dass die Freiheit der Lehre im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben ins-

besondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen umfasst. **Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen;** sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind, und zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.

**Nach Maßgabe dessen ist bereits zweifelhaft, ob die in Ziffer 3 Satz 3 der streitgegenständlichen Weisung enthaltene Verpflichtung, ISP-Begleitveranstaltungen wöchentlich beziehungsweise maximal zweiwöchentlich abzuhalten, überhaupt auf einer – Eingriffe in die Lehrfreiheit des Antragstellers tragenden – rechtlichen Grundlage beruht [nachfolgend (1)].** In jedem Fall dürfte diese in Bezug auf das von dem Antragsteller für das Wintersemester 2023/2024 konzipierte ISP-Begleitseminar Ethik auf keiner hinreichend gewichtigen Rechtfertigung durch entgegenstehendes Verfassungsrecht beruhen [nachfolgend (2)]. **Die von dem Antragsteller aufgeworfene Frage, ob der Dekan der Fakultät II respektive der Prorektor der Antragsgegnerin für diese Weise überhaupt funktional zuständig ist, bedarf vor diesem Hintergrund im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.**

(1) Soweit die Antragsgegnerin die Verpflichtung in Ziffer 3 Satz 3 der Weisung auf die mit Schreiben vom 15.04.2023 durch die Studiendekane der drei Fakultäten der Antragsgegnerin mitgeteilten „Hinweisen der Studiendekane zur Erstellung des Verzeichnisses für das Wintersemester 2023/24“ stützt, in denen namentlich vorgesehen ist, dass ISP-Begleitveranstaltungen am Hochschultag freitags (wöchentlich beziehungsweise maximal zweiwöchentlich) stattfinden und eine Kompaktphase (nur) vor Beginn der Vorlesungszeit möglich ist, **dürften diese Hinweise bereits keine hinreichende Grundlage im Sinne der vorstehenden Maßgaben darstellen.** § 3 Abs. 3 Satz 2 LHG verlangt als Grundlage für einen Eingriff in die Lehrfreiheit ausdrücklich „Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane“. Vorliegend lassen die besagten Hinweise aber schon nicht erkennen, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Gegenstand

einer förmlichen Beschlussfassung gewesen sind; auch das diesbezügliche Mitteilungsschreiben der Studiendekane vom 15.04.2023 gibt hierüber keinen Aufschluss.

Namentlich lässt sich diesem nicht entnehmen, dass die Studiendekane die Hinweise beschlossen haben, sondern lediglich, dass sie diese bekannt gemacht haben.

Doch selbst wenn die besagten Hinweise durch die Studiendekane förmlich beschlossen worden sein sollten, dürfte es aber jedenfalls an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlen. So finden sich im Landeshochschulgesetz bereits keine Regelungen, welche auf die Studiendekane einer Hochschule als Kollegium Bezug nehmen; erst recht finden sich keine Bestimmungen, die einem solchen Kollegium Befugnisse zuweisen. Insoweit bestehen beträchtliche Zweifel, dass die Studiendekane der Antragsgegnerin ein Hochschulorgan im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 LHG darstellen, welches für die Lehrfreiheit beschränkende Beschlüsse nach dem Landeshochschulgesetz zuständig ist. Aber auch die der Studiendekanin oder dem Studiendekan als solcher beziehungsweise solchen durch das Landeshochschulgesetz zugewiesenen Befugnisse dürften die in den besagten Hinweisen enthaltenen Vorgaben für die Durchführung von ISP-Begleitveranstaltungen nicht tragen.

So gehören gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 LHG zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt (§ 26 Abs. 4 Satz 2 LHG). Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor (§ 26 Abs. 4 Satz 3 LHG). Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb (§ 26 Abs. 4 Satz 4 LHG). Weitere Befugnisse weist das Landeshochschulgesetz der Studiendekanin oder dem Studiendekan nicht zu. Insofern ist aber weder den Ausführungen der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren noch den von ihr vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, dass der Erlass abstrakt-genereller Vorgaben für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans zur ständigen Wahrnehmung übertragen worden ist. Ebenso wenig dürften sich derartige Vorgaben auf die in § 26 Abs. 4 Satz 2 LHG geregelten Befugnisse stützen lassen, weil – worauf der Antragsteller hinweist

– derartige Vorgaben in den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen keine Grundlage finden dürften.

(2) Die in Ziffer 3 Satz 3 der streitgegenständlichen Weisung enthaltene Verpflichtung des Antragstellers, ISP-Begleitveranstaltungen wöchentlich beziehungsweise maximal zweiwöchentlich durchzuführen, dürfte aber jedenfalls mit Blick auf das von dem Antragsteller für das Wintersemester 2023/2024 konzipierte ISP-Begleitseminar Ethik ohne hinreichend gewichtigen Rechtfertigungsgrund in die Lehrfreiheit des Antragstellers eingreifen.

Letzterer hat bereits in seinem Antragsschreiben vom 27.09.2023 dargelegt und im weiteren gerichtlichen Verfahren zudem vertiefend ausgeführt, dass er beabsichtige, die Veranstaltung mittels einer initialen Intensivphase von zwei vollen Seminartagen (jeweils samstags achtstündig) und sodann in drei im Monatsabstand stattfindenden Seminarsitzungen (jeweils freitags vierstündig) durchzuführen, da in solchen Kompaktveranstaltungen spezielle lernmethodische Möglichkeiten genutzt und didaktische Ziele erreicht werden könnten, die in wöchentlichen oder vierzehntägigen Veranstaltungen nicht erreicht werden könnten. Auch werde das Fach Ethik an baden-württembergischen Schulen überwiegend fachfremd, das heißt von Lehrkräften anderer Fächer, die nicht Ethik studiert hätten, unterrichtet, so dass die Ethik-Praktikanten in der Regel an der Schule keine fachkundigen Ausbilder hätten und die Anleitung der Schule oftmals bloß darauf abziele, den Ethikunterricht reibungslos, aber ohne echten fachlichen Anspruch „irgendwie hinter sich zu bringen“. Im Studiengang Sonderpädagogik komme hinzu, dass die fachlichen Anteile des Ethik-Studiums im Wesentlichen im Master-Studium angesiedelt seien, wohingegen das Praktikum schon während des Bachelor-Studiums stattfinde, so dass die Sonderpädagogik-Praktikanten vom Studienablauf und von ihren erworbenen Kenntnissen her umso mehr dazu neigten, die sonderpädagogischen Aspekte des Unterrichts einseitig zu betonen und die fachlichen Aspekte – mit denen sie sich selbst erst wenig auskennen würden – zu vernachlässigen. Eine hauptsächlich didaktische Herausforderung des ISP-Begleitseminars als einem akademischen Ausbildungsbeitrag des Faches Ethik bestehe vor diesem Hintergrund darin, die Studierenden zu derjenigen geistigen Synthese von fachlichen Inhalten und unterrichtsbezogenen Methoden hinzuführen, die die Grundlage allen schulischen Fachunterrichts sei; zudem gehe es darum, längere und zugleich am Stück

durchgeführte Lerneinheiten für die Studierenden zu planen, so dass zum Beispiel ein unmittelbar zuvor aufgearbeiteter tatsächlicher Stoff direkt in eine praktische Übung zur Stundenplanung eingehen und die angezielte geistige Synthese stattfinden könne, ohne dass beispielsweise eine einwöchige Unterbrechung des studentischen Lernprozesses genau jene Isolation der Lerngegenstände voneinander herbeiführe, die im ISP-Begleitseminar Ethik aus den genannten Gründen überwunden werden müsse. Neben den beiden ganztägigen Sitzungen böten im weiteren Verlauf auch die folgenden, ungefähr monatlich stattfindenden weiteren Sitzungen des ISP-Kompaktseminars Ethik den Praktikanten die Möglichkeit, neue Erkenntnisse aus der Schulpraxis und erfahrene Schwierigkeiten fachlich und fachdidaktisch zu reflektieren.

Diese Ausführungen des Antragstellers dürften nach der Überzeugung der Kammer hinreichend erkennen lassen, dass die avisierte zeitliche Konzeption des Antragstellers für das ISP-Begleitseminar Ethik auf didaktischen Erwägungen beruht, welche mit den Inhalten dieser Lehrveranstaltung untrennbar verbunden sein dürften und insoweit den Kernbereich der Lehrfreiheit des Antragstellers betreffen. Dem vermag die Antragsgegnerin aller Voraussicht nach keine hinreichenden verfassungsrechtlich fundierten Gründe für die in Ziffer 3 Satz 3 der Weisung dem Antragsteller auferlegten zeitlichen Vorgaben entgegenzuhalten.

Darauf, dass derartige Vorgaben nicht zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs erforderlich sein dürften, deutet bereits der Umstand hin, dass – worauf der Antragsteller zu Recht hinweist – dem ISP-Begleitseminar Erziehungswissenschaften für die Sekundarstufe I im Wintersemester 2023/2024 ein weitestgehend identisches zeitliches Konzept zugrunde liegt wie dem Seminar des Antragstellers, ohne dass die Antragsgegnerin insoweit den Lehrbetrieb gefährdet sähe. Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf Unterschiede zwischen Erziehungswissenschaften und dem Fach Ethik hinweist, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr als maßgeblich zugrunde gelegten Hinweise zur Erstellung des Verzeichnisses für das Wintersemester 2023/2024 eine diesbezügliche Differenzierung nicht vorsehen. Aber auch im Übrigen lassen sich dem Vortrag der Antragsgegnerin keine diesbezüglichen durchgreifenden Gesichtspunkte entnehmen. Abgesehen davon stützt sie die Verpflichtung in Ziffer 3 Satz 3 der Weisung auch explizit auf didaktische Gründe, ohne diese indes konkret zu benennen. Soweit sie diesbezüglich im

vorliegenden gerichtlichen Verfahren vorträgt, dass beispielsweise Konflikte mit Lehrern, Schülern oder Eltern ein Thema seien, welches in der Begleitveranstaltung in der Gruppe mit dem/der Lehrenden besprochen würden und eine solche Konfliktbesprechung nicht einen Monat warten könne, weshalb regelmäßige und kontinuierliche Begleitveranstaltung essentiell für den erfolgreichen Abschluss seien, verfängt sie hiermit ebenfalls nicht. Denn insoweit legt der Antragsteller nach Auffassung der Kammer nachvollziehbar dar, dass derartige Konfliktbesprechungen nicht Gegenstand einer fachlichen und fachdidaktischen Reflexion sind, wie sie im ISP-Begleitseminar Ethik stattzufinden haben, mithin die spezifischen Anforderungen des Faches Ethik eine zeitliche Konzeption erfordern, wie der Antragsteller sie vorgesehen hat. Insofern greift auch der seitens der Antragsgegnerin mit Blick auf die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgten Grundrechtspositionen der Studierenden erhobene Einwand, die integrierten Schulpraktika seien nur einmal wiederholbar, nicht durch. Vielmehr dürfte die Konzeption des Antragstellers, welche die spezifischen Anforderungen des Faches Ethik berücksichtigt, einen erfolgreichen Abschluss der Praktika durch die Studierenden gerade fördern. Diesen Umstand dürfte auch der seitens der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zuletzt hervorgehobene Umstand, der Ausfall einer Blockveranstaltung könne weniger gut kompensiert werden, nicht aufwiegen. Denn abgesehen davon, dass der Ausfall einer Veranstaltung ein – letztlich mit Blick auf jedes Veranstaltungsformat einzustellendes – lediglich hypothetisches Ereignis darstellt, dürften auch auf der Grundlage der Konzeption des Antragstellers einzelne Veranstaltungen nachholbar sein.

(3) Vor dem Hintergrund, dass sich der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein gegen die Weisung vom 25.05.2023 wendet, welche ihm (lediglich) eine wöchentliche beziehungsweise maximal zweiwöchentliche Durchführung des ISP-Begleitseminars Ethik vorgibt, er aber im Ergebnis das besagte Seminar in der von ihm vorgesehen zeitlichen Konzeption durchführen möchte, womit weitere zwischen den Beteiligten strittige Punkte betroffen sind, weist die Kammer zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen vorsorglich auf Folgendes hin:

Soweit die Antragsgegnerin an der Konzeption des Antragstellers für das ISP-Begleitseminar Ethik überdies beanstandet, die beiden initialen Blockveranstaltungen



seien jeweils an einem Samstag vorgesehen, was eine Benachteiligung insbesondere für Alleinerziehende darstelle, da während dieser Zeit keine öffentliche Betreuungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden könne, dürfte sie sich hiermit nicht nur in Widerspruch zu den von ihr als maßgeblich angesehenen Hinweisen der Studiendekane vom 15.04.2023 setzen, welche ihrerseits Blockveranstaltungen an Samstagen zulassen. Vielmehr dürfte mit Blick auf die von dem Antragsteller benannten weiteren bei der Antragsgegnerin angebotenen ISP-Begleitseminare augenscheinlich sein, dass die Durchführung von Blockveranstaltungen an Samstagen gelebte Praxis bei der Antragsgegnerin ist. Soweit letztere überdies anführt, eine Kompaktphase sei nach den Hinweisen der Studiendekane nur vor Vorlesungsbeginn sowie nach Rückmeldung an das Zentrum für schulpraktische Studien möglich, ist sie wiederum darauf zu verweisen, dass die Hinweise zur Erstellung des Veranstaltungsverzeichnisses für das Wintersemester 2023/2024 keine hinreichende rechtliche Grundlage für derartige, in die Lehrfreiheit des Antragstellers eingreifende Vorgaben begründen dürfte.

Die Kammer vermag auf der Grundlage einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung auch nicht zu erkennen, dass sich der Antragsteller dadurch seines aus der Lehrfreiheit folgenden Rechts, das von ihm angebotene ISP-Begleitseminar nach seinen didaktischen Erkenntnissen zu gestalten, im Verhältnis zur Antragsgegnerin dadurch begeben haben könnte, dass er das Seminar im Rahmen der Planung des Lehrangebots als zweiwöchentlich stattfindende Veranstaltung angeben hat, so dass das Seminar als solche bereits im Veranstaltungsverzeichnis der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2023/2024 geführt wird. Denn insoweit dürfte er zu Recht darauf verweisen, diese Angabe allein unter dem Druck der hier streitgegenständlichen Weisung vorgenommen und – nachdem er in der Zeit vom 06. bis 09.06.2023 sowie vom 10.07. bis 18.08.2023 jeweils arbeitsunfähig erkrankt gewesen war – bereits mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 24.08.2023 klargestellt zu haben, auf seiner originären Konzeption des Seminars weiterhin zu bestehen. Ein von der Antragsgegnerin moniertes rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers ist dem nicht zu entnehmen.

Soweit die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zudem darauf verweist, mit Blick auf die Belange der Studierenden scheidet aus Gründen des Vertrauensschutzes eine kurzfristige Änderung der Termine, zumal diese auf das Wochenende fielen,

ebenfalls aus, dürfte es derzeit an hinreichend substantiierten Darlegungen der Antragsgegnerin fehlen, dass es – im Lichte der seitens des Antragstellers tangierten Lehrfreiheit – die betroffenen Studierenden tatsächlich vor unüberwindbare Hindernisse stellte, wenn die erste Seminarveranstaltung von Freitag, den 27.10.2023, auf Samstag, den 21.10.2023, vorverlegt würde und sich eine weitere Blockveranstaltung am Samstag, den 28.10.2023, anschliesse, zumal – worauf der Antragsteller zu Recht hinweist – die Veranstaltungstermine an einem Samstag jedenfalls nicht mit dem Praktikumsbetrieb der Studierenden kollidierten. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller zahlreiche Beispiele benannt hat, in denen ebenfalls kurzfristige Änderungen möglich waren beziehungsweise auch weiterhin Veranstaltungstermine noch nicht feststehen. Auch geht die Kammer vor diesem Hintergrund davon aus, dass es nicht nur technisch möglich ist, das Vorlesungsverzeichnis kurzfristig zu ändern, sondern insbesondere auch die für das Seminar bereits angemeldeten Studierenden kurzfristig über eine Änderung der zeitlichen Abfolge zu informieren. Ebenso wenig dürften anderweitige organisatorische Hindernisse seitens der Antragsgegnerin bisher substantiiert dargelegt worden sein.

Der Einwand der Antragsgegnerin schließlich, eine Änderung des durch die Studienkommission beschlossenen Lehrangebots bedürfte der Genehmigung, dürfte ebenso wenig verfangen. Denn abgesehen davon, dass auch die bereits angesprochenen Hinweise zur Erstellung des Veranstaltungsverzeichnisses für das Wintersemester 2023/24 eine Änderung des Lehrangebots in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dürfte ein derartiger Ausnahmefall jedenfalls dann indiziert sein, wenn das bestehende Lehrangebot andernfalls – wie vorliegend voraussichtlich anzunehmen – ungerechtfertigt in die Lehrfreiheit des Antragstellers eingreift. Auf eine förmliche Genehmigung einer solchen Änderung durch die Studienkommission dürfte es vor diesem Hintergrund nicht ankommen.

bb) Ebenso hat der Antragsteller mit Blick auf die ihm in Ziffer 5 der streitbefangenen Weisung auferlegte Verpflichtung, die auf die Lehre bezogene Verwendung digitaler Medien (Laptops, Tablets, Smartphones) seitens der Studierenden in Lehrveranstaltungen zu erlauben, solange keine begründeten Zweifel bestehen, dass damit die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verletzt werden, einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ausgehend von den vorstehend dargelegten, mit Blick auf die Lehrfreiheit des Antragstellers zugrunde zu legenden Maßgaben, hat dieser bereits in Rahmen seiner Antragschrift vom 27.09.2023 dargelegt, dass er seinen Veranstaltungen eine kompetenzorientierte Didaktik zugrunde legt, welche auf den Erwerb der Kompetenz zum eigenständigen Philosophieren zielt und eine didaktische Lenkung der studentischen Kognition durch die Reihe der Teilschritte der philosophischen Methode erfordert, welche durch den studentischen Gebrauch von mobilen digitalen Endgeräten während der Lehrveranstaltung unterlaufen und verunmöglicht werde, da mobile digitale Endgeräte es den Studierenden ermöglichen, das jeweilige philosophische Endergebnis oder Endprodukt (z.B. die Definition eines bestimmten Begriffs, etwa des Begriffs der Tapferkeit) sogleich aus Datenbanken, Internetquellen oder online verfügbarer sogenannter „künstlicher Intelligenz“ zu übernehmen, ohne die kognitiven Akte, die zu diesem Ergebnis führten, unter seiner Anleitung in der richtigen Reihenfolge und auf die richtige Weise selbst zu vollziehen und dadurch die Methode zu erlernen. Vor diesem Hintergrund dürfte der von dem Antragsteller in seinen Lehrveranstaltungen nur punktuelle gestattet Einsatz digitaler Endgeräte durch die Studierenden wiederum auf der didaktischen Konzeption der Lehrveranstaltungen durch den Antragsteller basieren und auch insoweit den Kernbereich seiner Lehrfreiheit betreffen.

Dem mit Ziffer 5 der streitbefangenen Weisung einhergehenden Eingriff in die Lehrfreiheit des Antragstellers vermag die Antragsgegnerin aller Voraussicht nicht durch entgegenstehende, verfassungsrechtlich fundierte Gründe zu rechtfertigen. So bringt die Antragsgegnerin insoweit allein die Interessen der Studierenden in Stellung, wenn sie im Wesentlichen ausführt, es müsse den Studierenden überlassen werden, ob sie ihren Aufschrieb in den Lehrveranstaltungen auf einem Blatt Papier machten oder direkt auf dem Tablet. Dass damit keine verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Studierenden benannt sind, welche die von der Lehrfreiheit des Antragstellers umfasste didaktische Konzeption seiner Lehrveranstaltung aufwäge, dürfte auf der Hand liegen. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller im vorliegenden Verfahren klargestellt hat, namentlich im Fall einer medizinischen Indikation die Nutzung von digitalen Endgeräten zuzulassen. Überdies weist der Antragsteller in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass Ziffer 5 der Weisung gerade nicht (nur) die Nutzung digitaler Medien zum Zweck der Veranstaltungsdokumentation durch die Studierenden erlaubt, sondern eine auf die Lehre bezogene Verwendung, das heißt

insbesondere auch für eine veranstaltungsbezogene Recherche, welche der Antragsteller aus didaktischen Gründen gerade zu unterbinden sucht.

cc) Einen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller schließlich auch insoweit glaubhaft gemacht, als er sich mit dem vorliegenden Antrag gegen die ihm in Ziffer 6 der streitgegenständlichen Weisung auferlegte Verpflichtung wendet, bei Dissens mit Studierenden gemäß § 26 Abs. 4 LHG die Studiendekanin der Fakultät II einzubeziehen, um mit dieser gemeinsam nach Möglichkeiten der Beilegung des Konflikts zu suchen. Insoweit dürfte zwar nicht die Lehrfreiheit des Antragstellers, sondern vielmehr seine allgemeine dienstliche Tätigkeit betroffen sein. Ungeachtet dessen dürfte es für diese Verpflichtung des Antragstellers aber an einer rechtlichen Grundlage fehlen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 LHG kommt der Dekanin oder dem Dekan zwar ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, soweit dieser – unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors – darauf hinzuwirken hat, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Auch zählt es ausweislich § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG zu den Aufgaben eines Hochschullehrers, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen. Der Wortlaut der Ziffer 6 dürfte die dort begründete Verpflichtung aber gerade nicht auf Dissens in Bezug auf die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen des Antragstellers begrenzen, sondern auch darüber hinausgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Antragsteller und Studierenden umfassen. Insgesamt erscheint der Kammer mit Blick auf die gewählte Formulierung „Dissens“ kaum hinreichend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die in Ziffer 6 geregelte Verpflichtung ausgelöst wird.

Doch selbst wenn man dies anders sähe, dürfte eine pauschale, vom Einzelfall des jeweiligen Dissens losgelöste Verpflichtung des Antragstellers zur Einbeziehung der Studiendekanin unverhältnismäßig sein. Denn eine solche Einbeziehung ist jedenfalls dann nicht erforderlich und von dem beziehungsweise der betreffenden Studierenden gegebenenfalls auch gar nicht gewünscht, wenn sich der betreffende Dissens bilateral zwischen dem Antragsteller und der beziehungsweise dem betreffenden Studierenden

ausräumen lässt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist es der beziehungsweise dem Studierenden unbenommen, die Studiendekanin nach § 26 Abs. 5 LHG selbst mit der Angelegenheit zu befassen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG. Für die Hauptsache ist von einem Streitwert in Höhe von 5.000,00 EUR auszugehen. In Anbetracht der partiellen Vorwegnahme einer Entscheidung in der Hauptsache durch das vorliegende Eilverfahren ist dieser Streitwert auch für letzteres festzusetzen (in Anlehnung an Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der zuletzt beschlossenen Änderung vom 18.07.2013).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** B e s c h w e r d e eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung gilt: Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann B e s c h w e r d e eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** einzulegen. Die Adresse lautet: Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Dr. Günnewicht

Schulz

Dr. Bobsien